

Lutherstadt Wittenberg

Absender: CDU-Fraktion	Antrag A-003/2013	Datum: 06.03.2013
Beratungsfolge: Stadtrat	Termin:	Status: öffentlich
Ausschuss Bau, Planung, Verkehr, Umwelt und Landwirtschaft		öffentlich
Haupt- und Wirtschaftsausschuss		öffentlich
Betrifft: Antrag der CDU-Fraktion: „Für mehr Sicherheit in unseren Stadtquartieren: ,Antrag auf Errichtung einer Tempo-30-Zone in der Dr.-Behring-Straße“		Eingang Sitzungsbüro:
<p>Text:</p> <p>¹Der Stadtrat fordert Maßnahmen, die die Anlieger der Dr.-Behring-Straße vor Folgen einer erhöhten Verkehrsbelastung schützen. ²Als eine Möglichkeit erkennt der Stadtrat die Ausweisung der „Dr.-Behring-Straße“ als Tempo-30-Zone. ³Der Oberbürgermeister wird beauftragt einen Antrag bei der zuständigen Verkehrsbehörde auf Errichtung einer Tempo-30-Zone in der „Dr.-Behring-Straße“ zu stellen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Eine Tempo-30-Zone in der Dr.-Behring-Straße (DBS) dient der Verkehrsberuhigung, der Erhöhung der Verkehrssicherheit, der Reduzierung von Emissionen, mithin der Verbesserung der Wohn- und Aufenthaltsqualität dieses Stadtquartiers.</p> <p>Mit der Senioren- und Pflegezentrum „Am Lerchenberg“ gGmbH und den die DBS säumenden Einfamilienhäuser erfüllt dieses Wohngebiet eine Grundlage der Tempo-30-Zone. Eine Umsetzung dieses Antrages und ein positiver Bescheid der Behörde führen zu einer erhöhten Schulwegsicherheit und einer Lärmemissions- und Abgasemissionsreduzierung in diesem Umfeld.</p> <p>Solche Tempo-30-Zonen bestehen bereits z. T. in den angrenzenden Straßenzügen und sind ein besonders häufiges Verkehrssteuerungsinstrument in Wohngebieten.</p> <p>Die Errichtung einer solchen Verkehrszone erfolgt auf Grundlage des § 45 Abs. 1c StVO. Hiernach ordnen Straßenverkehrsbehörden innerhalb geschlossener Ortschaften und insbesondere in Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf, Tempo 30-Zonen im Einvernehmen mit der Gemeinde an. Die Zonen-Anordnungen dürfen sich dabei weder auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) noch auf weitere Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) erstrecken.</p> <p>Diese Kriterien erfüllt die Dr.-Behring-Straße. Die Vorfahrt innerhalb der DBS ist durch die Regel „rechts vor links“ festgelegt, hat einen Kreisverkehr mit vier Fußgängerübergängen, die der Sicherheit eines vorhandenen Querungsbedarfs Rechnung tragen.</p>		

Die für die Anrainer der DBS zu zahlenden Beiträge belegen eine Klassifizierung der DBS als eine Hauptverkehrsstraße. (Durch die Baumaßnahme wurde die vorhandene Dr.-Behring-Straße nicht nur erstmalig endgültig hergestellt, sondern in diesem Zusammenhang gleichzeitig die Verkehrsbedeutung der Straße im städtischen Verkehrsnetz von bisher Sammelstraße auf nunmehr Hauptverkehrsstraße angehoben und entsprechend der höheren Verkehrsbedeutung, Begründung der BV 029/2007.) Eine Anbindung der DBS an die Berliner Chaussee wird zu erhöhten Verkehrsbelastungen führen, welche erst mit Fertigstellung der Ostumfahrung – Teilabschnitt 3 und 4 – eine Minderung erfahren wird.

Zum Schutz der Bewohner vor den Folgen des erhöhten Verkehrsaufkommens ist das Mittel der Tempo-30-Zone ein geeignetes, erforderliches und angemessenes Instrument. In die Beratungen des zuständigen Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusses sollen Anliegervertreter eingeladen und ihnen Rederecht gewährt werden.

Mit der Bitte um Zustimmung

Frank Scheurell und die CDU-Fraktion

Weiterleitung an:		Datum:
Wiedervorlage am:	Beantwortung am:	Aktz.: